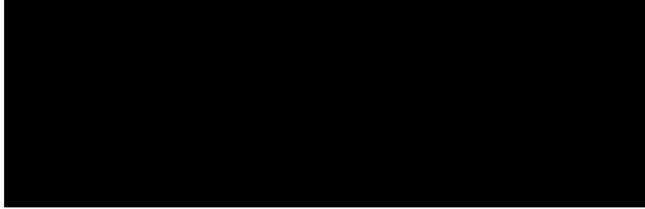


Polizeipräsidium Rostock, Straße der Demokratie 1, 18196 Waldeck



bearbeitet von: [REDACTED]  
Telefon: (038208) 888 [REDACTED]  
Telefax: (038208) 888 [REDACTED]  
E-Mail: [dez4-pp.rostock@polmv.de](mailto:dez4-pp.rostock@polmv.de)  
Aktenzeichen: D4.1d - 201 - 12390 - 06/21

per E-Mail an



Waldeck, 05. Juli 2021

**Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern**

Ihr Antrag an die Polizeiinspektion Güstrow des Polizeipräsidiums Rostock mit Schreiben vom 31.05.2021 (Posteingang per Fax vom 26.06.2021)

**B E S C H E I D**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

auf Ihren Antrag an das Polizeipräsidium Rostock mit Schreiben vom 31.05.2021 ergeht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Zunächst weise ich darauf hin, dass im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Rostock nur an einer Örtlichkeit eine Bildüberwachung des öffentlichen Raums durch die Polizei erfolgt. Dabei handelt es sich um den Marienplatz in 19053 Schwerin.

Unter Berücksichtigung dessen teile ich Ihnen gem. § 4 Abs. 4 IFG M-V mit, dass hinsichtlich der von Ihnen unter Nummer 2 des Antrags vom 31.05.2021 erbeten-

nen Übersendung der Anordnung diese bereits öffentlich und barrierearm zugänglich gemacht worden ist. Sie können diese unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/anordnung-des-polizeiprasidenten-des-polizeiprasidiums-rostock-zum-vorlaufigen-wirkbetrieb-der-bilduberwachungsanlage-auf-dem-schweriner-marienplatz/> abrufen. Im Dokument enthalten sind auch die Standorte der Kameras sowie der erfasste Bereich.

Die weiteren unter Nummer 1 Ihres Antrags erbetenen Informationen zu den Videokameras lauten wie folgt:

Abmessungen:	ca. 222,0 x 324,1 mm bzw. 8 3/4 x 12 7/8“
Energieverbrauch:	Max. 30,0 W (24 V AC/HPoE+, Heizung aus) Max. 80,0 W (24 V AC, Heizung an) Max. 55,0 W (HPoE+, Heizung an)

Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

### Begründung

zu 1.

Die Bescheidung für den stattgegebenen Teil Ihres Antrages beruht auf § 11 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 IFG M-V.

Die ablehnende Bescheidung beruht auf § 6 Abs. 6 IFG M-V. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden der Informationen der Erfolg behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, gefährdet oder vereitelt sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde erheblich beeinträchtigt würde.

Die Geheimhaltung der von Ihnen unter Nummer 2 Ihres Antrags geforderten Übersendung der Datenschutz-Folgenabschätzung bzw. der Verfahrensbeschreibung sowie der weiterhin unter Nummer 3 und 4 Ihres Antrags erbetenen Dokumente ist maßgebliche Voraussetzung für den Erfolg dieser polizeilichen Maßnahme. Bei Herausgabe der Dokumente, die spezifische Angaben zum Schutz der technischen Anlage sowie der verarbeiteten personenbezogenen Daten enthalten, wäre die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährdet.

Zudem ist hier als Ablehnungsgrund auch der § 5 Nr. 4 IFG M-V einschlägig.

Demzufolge kann Ihrem Informationsbegehren in diesen Punkten nicht entsprochen werden.

zu 2.

Die Kostenentscheidung erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 IFG M-V.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Rostock (Straße der Demokratie 1, 18196 Waldeck) erhoben werden.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ein zurückweisender Widerspruchsbescheid gem. § 13 Abs. 2 IFG M-V i. V. m. der Informationskostenverordnung M-V für Sie kostenpflichtig sein kann.

#### Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

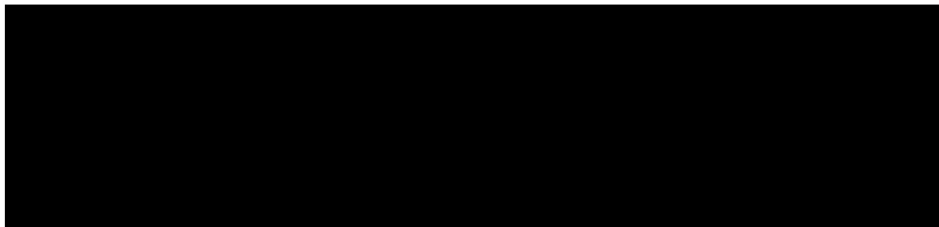
Sind Sie der Ansicht, dass Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Informationersuchen eine Unrechtbehandlung widerfahren ist, steht Ihnen gem. § 14 IFG M-V zudem das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin) zu.

#### Sonstige Hinweise:

Abschließend bitte ich für den Fall einer Veröffentlichung dieses Bescheides zu gewährleisten, dass als Absender nur das Polizeipräsidium Rostock erkennbar ist. Personenbezogene Daten von Mitarbeitern sind unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



(elektronischer Versand – ohne Unterschrift gültig)